

SATZUNG DER GEMEINDE MOHRKIRCH

nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches
für einen Bereich nördlich des Sportplatzes, beidseits der Straße Krämerstein

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

TEXT

- Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 - durch schwarze Umstrichelung begrenzt - festgesetzt sind.
- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Knickschutz
Entlang der dargestellten, vorhandenen Knicks ist ab Knickfuß ein mind. 3 m breiter Schutzstreifen einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB - III Lärmpegelbereiche, hier: III

Darstellungen ohne Normcharakter

 B-Plan Nr. 4 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

 vorhandener, zu erhaltender Knick § 21 (1) 4 LNatSchG

 20 m - Anbaufreihaltezone an der L 23 § 29 StrWG

Rechtsgrundlagen

§ 9 (7) BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

§ 21 (1) 4 LNatSchG

§ 29 StrWG

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Den von der Außenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Der betroffenen Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslegung vom bis zum nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Mohrkirch, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die anlässlich der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Mohrkirch, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, am beschlossen und die Begründung gebilligt.

Mohrkirch, den
(Unterschrift)

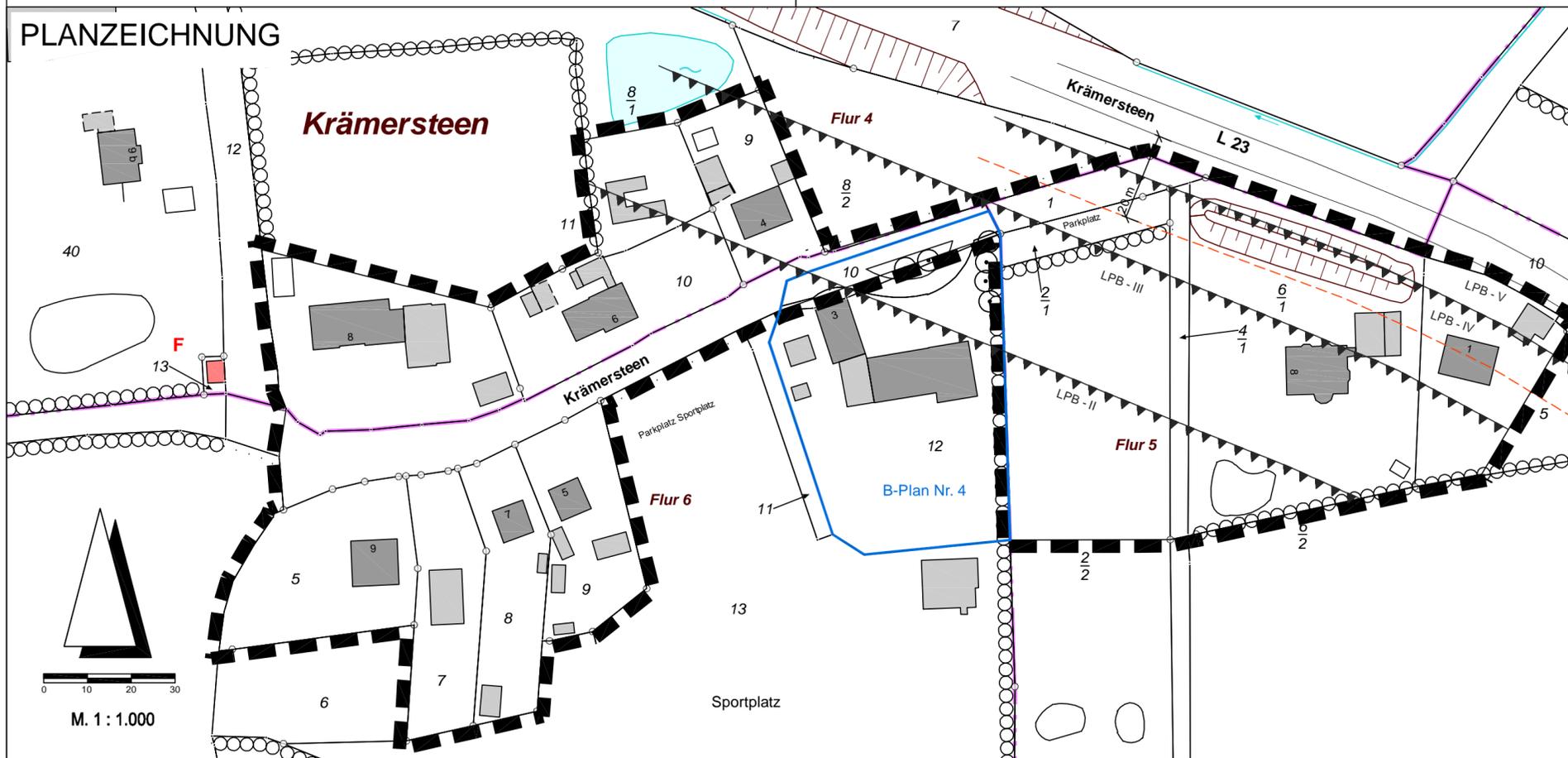
Die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mohrkirch, den
(Unterschrift)

Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Mohrkirch, den
(Unterschrift)

PLANZEICHNUNG



Satzung der Gemeinde Mohrkirch nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Bereich nördlich des Sportplatzes,
beidseits der Straße Krämerstein

